



# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrsw.de](mailto:amtsblatt@lrsw.de)

Schweinfurt, den 03.12.2025

Nummer 26

## Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.landkreis-schweinfurt.de](http://www.landkreis-schweinfurt.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Förderrichtlinie des Landkreises Schweinfurt Refinanzierung im Bevölkerungsschutz

## Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

## Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 26

## Förderrichtlinie des Landkreises Schweinfurt Refinanzierung im Bevölkerungsschutz

### 1 Allgemeines

Die Kosten für den Betrieb der Einheiten im Zivil- und Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz) sind in den letzten Jahren enorm gestiegen. Mit dieser Förderrichtlinie möchte der Landkreis Schweinfurt die hohe Bedeutung der Einheiten im Bevölkerungsschutz verdeutlichen und stärken. Grundlage dieser Richtlinie ist Art. 5 Landkreisordnung, da es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Schweinfurt handelt. Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

### 2 Zweck der Richtlinie

Der Landkreis Schweinfurt ist sich der Verantwortung zur Aufrechterhaltung der Einheiten im Bevölkerungsschutz bewusst. Mit dieser Richtlinie soll erreicht werden, dass die unter Ziffer 3 genannten Zuwendungsempfänger die Einheiten des Bevölkerungsschutzes so aufstellen und unterhalten können, dass diese eine wirksame und effektive Hilfeleistung im Landkreis Schweinfurt gewährleisten können.

### 3 Geltungsbereich und Antragsberechtigte

Die Richtlinie findet Anwendung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Schweinfurt. Die im Landkreis Schweinfurt aktiv tätigen und mittels Schnelleinsatzgruppen eingebundenen (in der Alarmierungsplanung vorgesehenen) Hilfsorganisationen sind berechtigt, eine Förderung zur Refinanzierung der Kosten im Bevölkerungsschutz zu beantragen.

### 4 Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen

Zum einen werden die erforderlichen jährlichen Kosten für den Betrieb und Unterhalt sowie die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Schnelleinsatzgruppen gefördert (laufende Kosten – SEG-Zuschuss). Zum anderen erfolgt ein Zuschuss zu den erforderlichen einmaligen Kosten für den Kauf von Fahrzeugen, die zum Betrieb der Schnelleinsatzgruppen notwendig und in der Alarmierungs- und allgemeinen Katastrophenschutzplanung berücksichtigt sind (Investitionszuschuss).

Es werden nur Fahrzeuge und Schnelleinsatzgruppen gefördert, die seitens des Landratsamtes Schweinfurt, in seiner Funktion als untere Katastrophenschutzbehörde, als bedarfsnotwendig anerkannt wurden.

## 5 Förderhöhe

### 5.1 Förderung – Betrieb und Einsatzbereitschaft der Schnelleinsatzgruppen

Durch das Landratsamt Schweinfurt und die Stadt Schweinfurt wurden die bedarfsnotwendigen Schnelleinsatzgruppen zum gemeinsamen Einsatz festgelegt.

Jede bedarfsnotwendige Schnelleinsatzgruppe wird, auf Antrag, mit jeweils 467,00 € jährlich gefördert.

### 5.2 Förderung – Kauf von für den Betrieb der Schnelleinsatzgruppen notwendigen Fahrzeuge

Die Schnelleinsatzgruppen generieren neben den Kosten für den Betrieb und die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft auch Kosten im Bereich der Fahrzeuge (hier explizit Kauf). Die organisationseigenen Fahrzeuge, also nicht die durch die Bundesrepublik oder den Freistaat zur Verfügung gestellten oder finanzierten Bundes- und Landesfahrzeuge, werden durch die Hilfsorganisationen selbst finanziert. Diese Fahrzeuge lassen sich in unterschiedliche Kategorien einordnen.

Ziel ist es, die Beschaffung dieser Fahrzeuge auf eine verlässliche und nachhaltige Grundlage zu stellen, die den Empfängern eine bessere Planbarkeit im Hinblick auf erforderliche (Ersatz-)Beschaffungen und somit einen dauerhaften Erhalt des Einsatzmittels in der SEG ermöglicht. Zu diesem Zweck soll fahrzeugindividuell ein jährlicher Betrag ausgezahlt werden. Bei der Bemessung dieses Betrages wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt: prognostische Kosten für den Erwerb des Fahrzeugs, prognostische Laufzeit des Fahrzeugs, Eigenanteil der Hilfsorganisation, Aufteilung des verbleibenden Restbetrags zwischen Stadt und Landkreis Schweinfurt.

Ausgehend hiervon werden für jedes der folgenden Fahrzeuge im Rahmen dieser Richtlinie folgende jährliche Kosten, zugrunde gelegt.

- |                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| • Mannschaftstransportwagen (MTW) | 1.250,00 € / Jahr |
| • Krankentransportwagen (KTW)     | 1.250,00 € / Jahr |
| • Rettungswagen (RTW)             | 2.500,00 € / Jahr |
| • Anhänger                        | 500,00 € / Jahr   |
| • ELW UG-SanEL                    | 4.500,00 € / Jahr |

Im Gegensatz zur Förderung der Einsatzbereitschaft wird dieser Betrag nicht pauschal nach Schnelleinsatzgruppe ausgezahlt, sondern es wird pro eingesetztem, organisationseigenem Fahrzeug, das sich durch Einbindung in einer der Schnelleinsatzgruppen befindet, eine Förderung ausgezahlt.

Die Förderung von Fahrzeugen ist nur für solche Fahrzeuge möglich, die im Zuge des Arbeitskreises als bedarfsnotwendig für die Schnelleinsatzgruppe durch die beiden Kreisverwaltungsbehörden festgelegt wurden.

## **6 Antragsverfahren**

Die Auszahlung der Förderungen nach 5.1 und 5.2 erfolgt nur auf Antrag.

Für Förderungen nach 5.1 ist ein formloser Antrag unter Nennung einer Bankverbindung sowie der genauen Bezeichnung der Schnelleinsatzgruppe bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu stellen.

Für Förderungen nach 5.2 ist ein formloser Antrag unter Nennung des betreffenden Einsatzmittels (amtl. Kennzeichen) und Zuordnung zur Schnelleinsatzgruppe zu stellen. In dem Antrag ist ergänzend anzugeben, in welchem Jahr mit einer Ersatzbeschaffung des jeweiligen Fahrzeugs zu rechnen ist sowie mit welchen Kosten hierfür zu rechnen ist.

Die Anträge sind ausschließlich in digitaler Form an [katastrophenschutz@lrasw.de](mailto:katastrophenschutz@lrasw.de) zu übermitteln.

## **7 Bewilligung und Verwendungsnachweis**

Die Festlegung der tatsächlichen Höhe der Förderung erfolgt durch das Landratsamt Schweinfurt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sowie im Benehmen mit der Stadt Schweinfurt.

Die Antragsteller werden über die Förderung mittels Bescheid informiert. Der schriftliche Bewilligungsbescheid enthält u.a. Regelungen zum Verwendungsnachweis, zur Gesamthöhe der Förderung und zum möglichen Widerruf der Förderung. Der Bescheid wird widerrufen und die Förderung zurückgefordert, wenn

- die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde,
- soweit ein Verwendungsnachweis gefordert wird, dieser trotz Mahnung nicht vorgelegt wurde.

Nachdem die jährliche Förderung je Fahrzeug 10.000 Euro nicht übersteigt, ist grundsätzlich kein Verwendungsnachweis vorzulegen. Das Landratsamt Schweinfurt behält sich aber die Forderung eines Verwendungsnachweises vor.

Zudem behält sich das Landratsamt Schweinfurt die Einsichtnahme von Belegen und Rechnungen vor. Die Rechnungen und Belege sind bis 5 Jahre nach Beschaffung aufzubewahren.

Die Auszahlung erfolgt im 4. Quartal des jeweiligen Jahres.

## **8 Besonderheiten für das Jahr 2025**

Für das Jahr 2025 gelten für die Antragstellung geänderte Fristen. Bedingt durch das Inkrafttreten dieser Richtlinie gilt für das Jahr 2025 die jeweilige Frist zur Antragsstellung nach 5.1 und 5.2 zum 15.12.2025.

Die Festlegung der Höhe der Förderung und die entsprechende Auszahlung der Förderung erfolgt sodann schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum 31.12.2025.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 02.12.2025 in Kraft.

Landratsamt Schweinfurt, 02.12.2025

gez.

Florian T ö p p e r

Landrat